



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche
Altersversorgung e. V. (aba)
Wilhelmstraße 138
10963 Berlin

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche
Altersversorgung e. V. (AKA)
Denninger Straße 37
81925 München

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer
Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)
Luisenstraße 17
10117 Berlin

Association of the Luxembourg
Fund Industry (ALFI)
12, rue Erasme
L-1468 Luxembourg

Bundessteuerberaterkammer KdöR
Behrenstraße 42
10117 Berlin

Bundesverband Alternative Investments e. V.
(BAI)
Poppelsdorfer Allee 106
53115 Bonn

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
(BDI)
Steuern- und Finanzpolitik
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungs-
gesellschaften (BVK)
Residenz am Deutschen Theater
Reinhardtstraße 27c
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON OARin Daniela Hagen

REFERAT/PROJEKT IV C 1

TEL +49 (0) 30 18 682-2381 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-882381

E-MAIL IVC1@bmf.bund.de

DATUM 9. Oktober 2019

Bundesverband Investment und
Asset Management e. V. (BVI)
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4
10785 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

Bundesverband öffentlicher Banken
Deutschlands e. V.
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Clearstream Banking AG
Tax Support Frankfurt
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV)
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.
Georgenstraße 21
10117 Berlin

Gesamtverband der Deutschen Versicherungs-
wirtschaft e. V. (GDV)
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin

Kommissariat der deutschen Bischöfe
- Katholisches Büro in Berlin -
Hannoversche Straße 5
10115 Berlin

Verband der Auslandsbanken (VAB)
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA)
Unter den Linden 42
10117 Berlin

DATEV eG
KSt/Steuerrecht EB321
90329 Nürnberg

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

BETREFF **Vordruck "InvSt VG - Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen zum 31.12.2017 gemäß § 56 Absatz 5 InvStG"; Bekanntgabe des Vordrucks und der Anleitung**

ANLAGEN 2

GZ **IV C 1 - S 1980-1/16/10013 :001**

DOK **2019/0855294**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Beigefügt erhalten Sie den endgültig abgestimmten Vordruck "InvSt VG - Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen zum 31.12.2017 gemäß § 56 Absatz 5 InvStG" und die dazugehörige Anleitung.

Gemäß § 56 Absatz 5 Satz 1 InvStG ist der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen zum 31.12.2017 gesondert festzustellen, wenn die Alt-Anteile zum Betriebsvermögen des Anlegers gehören.

Durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen (vom 11. Dezember 2018, BGBl. I S. 2338) wurde das Feststellungsverfahren konkretisiert und verfahrensrechtlich vereinfacht. Die Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen zum 31.12.2017 ist frühestens nach dem 31. Dezember 2019 und spätestens bis zum 31. Dezember 2022 abzugeben. Für Alt-Anteile, die vor dem 1. Januar 2023 und vor Abgabe der Feststellungserklärung veräußert wurden, ist keine Erklärung abzugeben. Die Erklärung gilt als Feststellung bzw. eine berichtigte Erklärung als Antrag auf Änderung. § 56 Absatz 5 Satz 4 InvStG sieht außerdem vor, dass die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist. Zur Vermeidung

unbilliger Härten kann die Finanzbehörde auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Anleger eigenhändig zu unterschreiben (§ 56 Absatz 5 Satz 8 InvStG).

Zu Auslegungsfragen bei der Anwendung des § 56 Absatz 5 InvStG vergleiche auch die Rzn. 56.86 bis 56.92 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019 zu Anwendungsfragen zum InvStG 2018 (BStBl I S. 527).

Hinweise zur Verwendung des Vordrucks InvSt VG ergeben sich aus der Anleitung.

Da für die Feststellungserklärung eine elektronische Übermittlungsverpflichtung besteht, wird das Vordruckmuster InvSt VG mit Anleitung nicht im Formular-Management-System bereitgestellt, sondern darauf verwiesen, dass Informationen hierzu unter der Internet-Adresse www.elster.de erhältlich sind. In den Fällen, in denen das zuständige Finanzamt auf Antrag zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet hat, steht der Papiervordruck bei dem Finanzamt zum Abholen bereit.

Im Auftrag
Hensel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

An das Finanzamt	Eingangsstempel
Steuernummer	

Erklärung zur gesonderten Feststellung
des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen
zum 31.12.2017 gemäß § 56 Abs. 5 InvStG

Berichtigte Feststellungserklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

Zeile	Angaben zum Anleger			
	1	Namenszeile 1		
	2	Namenszeile 2		
	3	Straße		
	4	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
	5	Postleitzahl		
6	Ort			
Angaben zum Empfangsbevollmächtigten / Postempfänger				
7	Anrede			
8	Namenszeile 1			
9	Namenszeile 2			
10	Straße und Hausnummer oder Postfach			
11	Postleitzahl	Ort		
Angaben zur Organshaft / Mitunternehmerschaft				
12	Anleger ist eine Organgesellschaft i. S. der §§ 14, 17 KStG oder eine Mitunternehmerschaft		1 = Ja	
Angaben zu den Alt-Anteilen				
Die Erklärung betrifft am 31.12.2017 gehaltene Anteile an			laufende Nummer	
<input type="checkbox"/> 1 = einem Investmentfonds nach InvStG in der am 31.12.2017 geltenden Fassung (InvStG 2004), <input type="checkbox"/> 2 = einer Kapital-Investitionsgesellschaft nach InvStG 2004 oder <input type="checkbox"/> 3 = einem Organismus, der zum 01.01.2018 erstmals in den Anwendungsbereich des InvStG fällt. ¹⁾				
Name des Investmentfonds, der Kapital-Investitionsgesellschaft oder des Organismus				
15	ISIN			
16	Letzter im Kalenderjahr 2017 festgesetzter Rücknahmepreis pro Anteil		EUR	
17	wenn kein Rücknahmepreis festgesetzt wurde:		Ct	
17	Letzter im Kalenderjahr 2017 ermittelter Börsen- oder Marktpreis pro Anteil			

Fußnoten siehe Rückseite.

Steuernummer

Gewinn aus der fiktiven Veräußerung		Anzahl
18	Anzahl der zum 31.12.2017, 24:00 Uhr gehaltenen Anteile	
19	Fiktiver Veräußerungserlös (Anzahl lt. Zeile 18 multipliziert mit dem Wert lt. Zeile 16 oder 17)	EUR
20	Davon ab: Buchwert der Anteile zum 31.12.2017	
21	Davon ab / Dazu: Ausgleichs-/Merkposten lt. gesonderter Einzelaufstellung	
22	Davon ab / Dazu: Besitzzeitanteiliger Anleger-ImmobilienGewinn	
Nach § 56 Abs. 5 InvStG werden für den Anleger gesondert festgestellt:		
23	Gewinn nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG	
24	Im Betrag lt. Zeile 23 enthalten: Besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn nach § 8 InvStG 2004 i. V. mit § 8b KStG	
25	Im Betrag lt. Zeile 23 enthalten: Besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn nach § 8 InvStG 2004 i. V. mit § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG	
26	Im Betrag lt. Zeile 23 enthalten: Beträge i. S. des § 3 Nr. 40 oder § 3c Abs. 2 EStG bzw. § 8b KStG ohne Beträge der Zeile 27 ²⁾	
27	Im Betrag lt. Zeile 23 enthalten: Beträge i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG (lt. gesonderter Feststellung)	
Weitere Angaben		
28	Über die Angaben in der Feststellungserklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ gekennzeichnet ist.	<input type="checkbox"/> 1 = Ja

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150, 181 Abs. 2 AO i. V. mit § 56 Abs. 5 InvStG erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bei der Anfertigung dieser Feststellungserklärung hat mitgewirkt:

Ort, Datum

Unterschrift

Verfügung – Nur vom Finanzamt auszufüllen –

Erledigt (Namensz., Datum)

1. Die Feststellungserklärung steht einer gesonderten Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO gleich (§ 56 Abs. 5 Satz 6 InvStG) _____

2. Geprüft ohne mit Beanstandung _____

3. Bei Beanstandung: Änderung veranlassen _____

4. Z. d. A.

Datum

Sachgebietsleiter/-in

Bearbeiter/-in

1) Bei Anteilen an Kapital-Investitionsgesellschaften oder sonstigen Organismen, die zum 01.01.2018 erstmalig in den Anwendungsbereich des InvStG fallen, sind keine Eintragungen zu den Zeilen 21 und 22 sowie Zeilen 24 und 25 zulässig.

2) Nur auszufüllen bei Gewinnen aus der fiktiven Veräußerung von Anteilen an Kapital-Investitionsgesellschaften unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 InvStG 2004 oder Gewinnen aus der fiktiven Veräußerung von Anteilen an Organismen, die erstmalig zum 01.01.2018 unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen und die Voraussetzungen des § 3 Nr. 40 oder § 3c Abs. 2 EStG bzw. des § 8b KStG erfüllen.

Anleitung

zur Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen zum 31.12.2017 gemäß § 56 Abs. 5 InvStG

Abgabefrist: 31. Dezember 2022	Der Anleger hat eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns frühestens nach dem 31. Dezember 2019 und spätestens bis zum 31. Dezember 2022 abzugeben. Für Alt-	Anteile, die vor dem 1. Januar 2023 und vor der Abgabe der Feststellungserklärung veräußert wurden, ist keine Feststellungserklärung abzugeben.
Elektronische Übermittlung der Steuererklärung	Die Erklärung zur gesonderten Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 56 Abs. 5 Satz 4 InvStG). Für die elektronische, authenti-	fizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de . Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.
Abgabe- verpflichtung	Der fiktive Veräußerungsgewinn nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG ist gemäß § 56 Abs. 5 Satz 1 InvStG gesondert festzustellen, wenn die Alt-Anteile zum Betriebsvermögen des Anlegers gehören. Das Feststellungsverfahren ist damit ausschließlich	für folgende Anleger vorgesehen: <ul style="list-style-type: none">• Betriebliche Anleger (ESt)• Betriebliche Anleger (KSt)• Mitunternehmerschaften (einschließlich Sonderbetriebsvermögen)
Umfang der Erklärung	Die Erklärung zur gesonderten Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns umfasst sämtliche Alt-Anteile i. S. des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG. Soweit	Alt-Anteile vor dem 1. Januar 2023 und vor Abgabe der Feststellungserklärung veräußert wurden, müssen keine Angaben gemacht werden.
Allgemeine Hinweise	Siehe BMF-Schreiben vom 21.05.2019 (BStBl I S. 527), Anwendungsschreiben zum Investmentsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19.07.2016 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338). Die erstmalige Erklärung zur gesonderten Feststel-	lung des fiktiven Veräußerungsgewinns steht einer gesonderten Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich und ein Bescheid über die gesonderte Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns ergeht in diesem Fall nur, wenn das Finanzamt von der Erklärung abweicht. Eine berichtigte Feststellungserklärung gilt als Antrag auf Änderung.
Angaben zum Anleger (Zeilen 1 bis 6 und 12)	Anleger ist gemäß § 2 Abs. 10 InvStG derjenige, dem der Investmentanteil oder Spezial-Investmentanteil nach § 39 AO zuzurechnen ist. Für Zwecke des § 56 Abs. 5 Satz 1 InvStG gilt bei Mitunternehmerschaften die Mitunternehmerschaft	selbst als Anleger. Bei einer Gesamthand, die keine Mitunternehmerschaft ist, gelten für Zwecke des § 56 Abs. 5 Satz 1 InvStG deren Beteiligte als Anleger.
Angaben zu den Alt-Anteilen (Zeilen 13 bis 15)	Es ist anzugeben, ob es sich bei den jeweiligen Alt-Anteilen um Anteile an <ul style="list-style-type: none">– einem Investmentfonds nach dem InvStG 2004,– einer Kapital-Investitionsgesellschaft nach § 19 Abs. 1 Satz 1 InvStG 2004 oder– einem Organismus, der zum 01.01.2018 erstmalig in den Anwendungsbereich des InvStG fällt, handelt. Zur eindeutigen Identifizierung ist darüber hinaus der Name und die internationale Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number - ISIN -) des Investmentfonds, der Kapital-Investitionsgesellschaft oder des Organismus anzugeben. Erstmals in den Anwendungsbereich des InvStG fallen insbesondere:	<ul style="list-style-type: none">– Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 InvStG), wenn die übrigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 KAGB erfüllt sind,– steuerbefreite, vermögensverwaltend tätige Kapitalgesellschaften i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 InvStG sowie– Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Abs. 2 KAGB, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b Satz 2 InvStG 2004 erfüllt haben und den Besteuerungsregelungen für Personen-Investitionsgesellschaften nach § 18 InvStG 2004 unterliegen haben.
Ermittlung des Veräußerungs- erlöses (Zeilen 16 bis 19)	Als Veräußerungserlös ist nach § 56 Abs. 2 Satz 2 InvStG der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Wurde kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt nach § 56 Abs. 2 Satz 3	InvStG der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises. Die Korrekturen nach § 8 Abs. 5 InvStG 2004 sind ausschließlich in Zeile 21 zu erfassen.

Der fiktive Veräußerungsgewinn ist nach den am 31. Dezember 2017 geltenden Regelungen, also unter Anwendung des § 8 Abs. 5 InvStG 2004 zu ermitteln. Dabei sind insbesondere folgende am 31. Dezember 2017 bestehende Ausgleichs-/Merkposten zu berücksichtigen (Rzn. 16a, 16b, 29, 60 und 130 des BMF-Schreibens vom 18.08.2009, BStBl I S. 931):

- Aktive Ausgleichsposten für:
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge
 - nicht abziehbare Werbungskosten
 - Pauschalbesteuerung gemäß § 6 InvStG 2004.
- Passive Ausgleichsposten für:
- steuerneutrale Substanzausschüttungen
 - ausgeschüttete AfA (negative Thesaurierung).

Ausgleichs-/Merkposten (Zeile 21)

Die Rzn. 162 ff. des BMF-Schreibens vom 18.08.2009 (BStBl I S. 931) sowie BMF-Schreiben vom 25.07.2016 (BStBl I S. 763) zur Ermittlung des Anleger-Immobilien- bzw. Anleger-Aktiengewinns sowie die Berichtigung nach § 8 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2004 sind zu beachten.

Ist der Anleger eine Organgesellschaft i. S. der §§ 14, 17 KStG oder eine Mitunternehmerschaft, sind sowohl Zeile 24 als auch Zeile 25 auszufüllen.

Besitzzeitanteili-ger Anleger-Immobilien- und Anleger-Aktiengewinn nach § 8 InvStG 2004 (Zeilen 22 sowie 24 und 25)

§ 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG sind nach § 19 Abs. 3 Satz 3 InvStG 2004 bei der fiktiven Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen i. S. des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG nur anzuwenden, wenn der Anleger nachweist, dass die Kapital-Investitionsgesellschaft

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr

befreit ist, oder

- in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist.

Den Angaben entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Beträge i. S. des § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG, die auch die Voraussetzungen des § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG erfüllen, sind ausschließlich in Zeile 27 zu erfassen.

Beträge i. S. des § 3 Nr. 40 EStG oder § 3c Abs. 2 EStG bzw. § 8b KStG (Zeile 26)

Soweit vor dem 1. Januar 2018 Hinzurechnungsbeträge nach § 10 AStG aus Alt-Anteilen i. S. des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG der Besteuerung unterlegen haben, beinhaltet der fiktive Veräußerungsgewinn nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG auch einen Gewinn i. S. des

§ 3 Nr. 41 Buchst. b EStG. Die Prüfung, ob Hinzurechnungsbeträge der Besteuerung unterlegen haben, erfolgt im Rahmen der gesonderten Feststellung nach § 18 AStG (§ 3 Nr. 41 Satz 2 EStG). Die Nachweispflicht des Anlegers bleibt davon unberührt.

Beträge i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG (Zeile 27)

Die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns umfasst bei Mitunternehmerschaften sowohl das Gesamthands- als auch das Sonderbetriebsvermögen sowie etwaige Ergänzungsbilanzen. Bei der Berechnung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns bzw. Anleger-Immobilien- bzw. Anleger-Aktiengewinns ist eine mitunternehmerbezogene Berechnung entsprechend der jeweiligen Besitzzeiten durchzuführen.

Die zusammengefassten Werte der mitunternehmerbezogenen Berechnung sind für die Mitunternehmerschaft als Anleger festzustellen. Die mitunternehmerbezogene Berechnung ist dem zuständigen Finanzamt formlos zu übermitteln.

Lösung:

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG sind die mitunternehmerbezogenen Anschaffungskosten und Besitzzeiten entsprechend der Beteiligungsquote zu berücksichtigen.

Für C sind die Mehranschaffungskosten für den Investmentanteil i. H. von 10 in einer Ergänzungsbilanz zu erfassen und bei der Berechnung des fiktiven Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen, da in dieser Höhe bereits bei Verkauf des Mitunternehmeranteils durch B stille Reserven realisiert wurden.

Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns einschließlich außerbilanzieller Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Mitunternehmerschaften

Beispiel:

Die Mitunternehmerschaft AB (Gesellschafter A und B zu jeweils 50 % beteiligt) hält einen Investmentanteil (Erwerb 2010, Aktiengewinn zum Kaufzeitpunkt 10, Anschaffungskosten 100).

In 2016 erwirbt C den gesamten Mitunternehmeranteil des B. Der Investmentanteil hat zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 120 (Aktiengewinn 20).

Am 31.12.2017 hat der Investmentanteil einen Wert von 130 (Aktiengewinn 26).

Fiktiver Veräußerungsgewinn

für A ($[130 \cdot 100] \cdot 50 \%$):	15
für C ($[130 \cdot 100] \cdot 50 \% \cdot 10$):	5
für die Mitunternehmerschaft AC:	20

Für die Berechnung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns sind die individuellen Besitzzeiten der einzelnen Mitunternehmer zu berücksichtigen. Dem C kann die Steigerung des Aktiengewinns erst ab 2016 zugerechnet werden.

Besitzzeitanteili-ger Anleger-Aktiengewinn

des A ($[26 \cdot 10] \cdot 50 \%$):	8
des C ($[26 \cdot 20] \cdot 50 \%$):	3
der Mitunternehmerschaft AC:	11

Abkürzungsverzeichnis

(Soweit im Text nicht gesondert vermerkt, bezeichnen die Abkürzungen die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung)

AO	Abgabenordnung	InvStG 2004	Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung
AStG	Außensteuergesetz	KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz	KStG	Körperschaftsteuergesetz
InvStG	Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung		